

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 131

Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung

Herausgegeben von

Bodo Pieroth



Duncker & Humblot · Berlin

BODO PIEROTH (Hrsg.)

**Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit
in Wechselwirkung**

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Heinrich Dörner Dr. Dirk Ehlers Dr. Jürgen Welp

Band 131

Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung

Herausgegeben von

Bodo Pieroth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung /
hrsg. von Bodo Pieroth. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000
(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 131)
ISBN 3-428-09932-X

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-5383
ISBN 3-428-09932-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Zum 50jährigen Bestehen des Grundgesetzes haben die Rechtswissenschaftliche Fakultät und das Institut für Öffentliches Recht und Politik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eine Ringvorlesung zum Thema „Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung“ veranstaltet. Zwischen dem 12. April 1999 und dem 28. Juni 1999 sind die ausschließlich von Münsteraner Professoren des Rechts stammenden Beiträge des vorliegenden Bandes in der Universität öffentlich vorgetragen und diskutiert worden. Sie versuchen, für ausgesuchte verfassungsrechtliche Normenkomplexe und die diesen zugeordneten Wirklichkeitsausschnitte den Fragen nachzugehen, die als Konzept der Ringvorlesung vorgegeben worden waren. Die Beiträge haben sich mehr oder weniger an das Konzept gehalten. Gerade so ist ein anschauliches Bild der Leistung des Grundgesetzes in 50 Jahren entstanden.

Münster, im September 1999

Bodo Pieroth

Inhaltsverzeichnis

Konzept der Ringvorlesung	
<i>Von Bodo Pieroth</i>	9
Geschichte des Grundgesetzes	
<i>Von Bodo Pieroth</i>	11
Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	
<i>Von Bernd Holznagel</i>	29
Die Gleichberechtigung von Mann und Frau	
<i>Von Ursula Nelles</i>	45
Rundfunkfreiheit – Zum Einfluß des Bundesverfassungsgerichts auf Rundfunkrecht und Rundfunkpolitik	
<i>Von Hans D. Jarass</i>	59
Ehe und Familie	
<i>Von Heinz Holzhauer</i>	71
Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht	
<i>Von Dirk Ehlers</i>	85
Das Bundesstaatsprinzip	
<i>Von Janbernd Oebbecke</i>	113
Das Grundgesetz als europäische Verfassung	
<i>Von Hans-Uwe Erichsen</i>	139

Internationale Verflechtung

- Von *Stefan Kadelbach* 161

Wehrverfassung. Entmilitarisierung – Wiederbewaffnung – Leistungsfähigkeit

- Von *Volker Epping* 183

Zum Rang der Redefreiheit in der poststaatsrechtlichen Gesellschaft

- Von *Thomas Lundmark* 209

Konzept der Ringvorlesung

Von Bodo Pieroth

50jähriges Bestehen gibt Anlaß nicht nur zu feiern, sondern auch Bilanz zu ziehen. Im vorliegenden Zusammenhang heißt das: Was hat das Grundgesetz geleistet? Hat es den Staat und das Gemeinwesen „Bundesrepublik Deutschland“ in gute Verfassung gebracht und in guter Verfassung erhalten? Da Rechtsnormen die Funktion haben, das gesellschaftliche Zusammenleben zu ordnen, ergibt sich ihre Leistung daraus, wie stark sie die gesellschaftliche Wirklichkeit beeinflußt haben. Diese Beeinflussung ist ein wechselbezüglicher Prozeß, da die Rechtsnormen nicht außerhalb der Gesellschaft stehen, sondern Bestandteil der gesellschaftlichen Wirklichkeit sind: Zum einen bewirken Rechtsnormen etwas am tatsächlichen Zustand; das kann ein Bewahren oder – bei Verfassungsrechtsnormen häufiger – Verändern sein. Zum andern werden Rechtsnormen selbst von der Wirklichkeit mitgeformt und dabei regelmäßig auch verformt; rechtstheoretisch ausgedrückt: Die Wirklichkeit ist Bestandteil der rechtlichen Normativität.

Diese Wechselwirkung in der Geschichte des Grundgesetzes soll in unserer Ringvorlesung untersucht werden. Es muß also einerseits gefragt werden, was hat das Grundgesetz an der gesellschaftlichen Wirklichkeit verändert (oder bewahrt), und andererseits, wie sind die normativen Aussagen des Grundgesetzes selbst durch eine sich wandelnde Wirklichkeit verändert worden. Das kann sinnvoll nur für jeweils begrenzte Wirklichkeitsausschnitte geleistet werden. Eine Kollegin und neun Kollegen haben sich die Untersuchung je eines Bereichs vorgenommen. Für die Auswahl der Themen waren zwei Gesichtspunkte entscheidend: Sie sollten sich über das ganze Grundgesetz erstrecken, insbesondere sowohl grundrechtliche als auch staatsorganisationsrechtliche Fragen umfassen. Und sie sollten Wirklichkeitsausschnitte betreffen, denen bestimmte Rechtsnormen klar zugeordnet werden können. Der Rest ergab sich dann schlicht aus dem Forschungsinteresse der beteiligten Kollegin und Kollegen. Ihnen wurde aber in Verfolgung des Gesamthemas der Ringvorlesung folgende vierfache Fragestellung mit auf den Weg gegeben:

- Wie war die Ausgangslage 1949, und was war das Regelungsziel des Parlamentarischen Rats? Wollte er bewahren oder verändern, und zwar in welche Richtung?
- Wie ist den einschlägigen Verfassungsnormen das gelungen? Welche Beeinflussungen der sozialen Wirklichkeit haben sich in den letzten 50 Jahren durch das Verfassungsrecht (und die Verfassungsrechtsprechung) ergeben?

- Wie hat umgekehrt die soziale Wirklichkeit der letzten 50 Jahre die Auslegung (das Verständnis) der Verfassungsnormen geprägt? Welcher Inhalt ist den Verfassungsnormen dabei für den jeweiligen Ausschnitt der sozialen Wirklichkeit zugerechnet worden?
- Was bedeutet der erreichte Stand des Verfassungsrechts für zukünftige Probleme? Welches Bewahrungs- oder Veränderungspotential kommt dem Grundgesetz insofern zu?

Geschichte des Grundgesetzes

Von Bodo Pieroth

I. Einleitung

Die Aufgabe meines Eröffnungsvortrags sehe ich darin, den Rahmen für die konkreteren Untersuchungen zu einzelnen Wirklichkeitsausschnitten und Normenkomplexen zu skizzieren, einige vor die Klammer gezogene Bemerkungen zu machen. Ich will das ebenfalls in vier Schritten tun:

- Für die Ausgangslage 1949 sind die wesentlichen Kennzeichen der neuen Verfassung festzuhalten.
- Die Wechselwirkung von Verfassungsrecht und sozialer Wirklichkeit hat eine formelle Seite: Das Grundgesetz ist durch Gesetze geändert worden, die den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich geändert haben. Die Geschichte des Grundgesetzes ist auch diejenige seiner Verfassungstextänderungen.
- Die soziale Wirklichkeit macht sich im Verfassungsrecht aber noch auf anderen Wegen bemerkbar. In welchem Umfang das geschieht, wird sich in den einzelnen Beiträgen der Ringvorlesung zeigen. Hier müssen aber die rechtlichen und rechtstheoretischen Konzepte vorgestellt werden, wie der Verfassungswandel zu bewältigen ist.
- Am Schluß steht eine kurze Zwischenbilanz: Sind wir in guter Verfassung?

II. Ausgangslage 1949

Verfassungsgebung verläuft selten in ruhigen Bahnen. Den katastrophalen tatsächlichen Zustand Deutschlands damals brauche ich hier nicht zu schildern. Von den besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen sind vor allem zwei festzuhalten: Deutschland stand unter Besatzungsherrschaft, und das Grundgesetz sollte nur eine provisorische Verfassung sein¹.

Die Besatzungsmächte haben den Anstoß zur Schaffung des Grundgesetzes gegeben. Vor dem Hintergrund des aufziehenden Ost-West-Konflikts haben sich

¹ Zusammenfassend zur Entstehung des Grundgesetzes *K. Kröger*, Einführung in die Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Vorgeschiede, Grundstrukturen und Entwicklungslinien des Grundgesetzes, 1993, S. 18 ff.; vgl. auch *W. Kahl*, JuS 1997, 1083 ff.; *B. Pieroth*, NJW 1989, 1333 / 1335 f.